

(Staatsminister v. Seydewitz.)

(A) also derjenigen Steuern, die das Rückgrat und den Lebensnerv der Bundesstaaten und übrigens auch der Gemeinden bilden. Getreu dem Grundsatz: *principiis obsta!* hat die sächsische Regierung diese Steuer abgelehnt. Noch eben vorhin haben wir von einem der Herren Vordner, von dem Herrn Abgeordneten Brodauf gehört, daß er wünsche, die Reichsleitung möge auf dem nun einmal beschrittenen Wege auch bei neuem Bedarf fort-schreiten.

(Hört, hört! rechts.)

Die Regierung hat nach ihrer felsenfesten Überzeugung so gehandelt, wie es nicht nur dem Wohle der Einzelstaaten, sondern auch dem davon unzertrennlichen Wohle des Reiches am besten entsprach. Sie stand dabei durch-aus auf dem Boden der Reichsverfassung, deren Zweck und Ziel nicht ist, die Einzelstaaten verkümmern zu lassen, sondern sie kraftvoll zu erhalten und aus kraftvollen Einzelstaaten ein starkes deutsches Reich zu machen.

(Vielfaches Sehr richtig!)

Ich wiederhole: wir haben uns bei unserem bis-herigen Verhalten durchaus auf dem Boden der Reichs-verfassung befunden. Nun ist es richtig, daß in der Reichsverfassung nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt ist, daß die indirekten Steuern dem Reiche und die direkten Steuern den Einzelstaaten zustehen. Aber auch wenn man aus dem Wortlaut der Verfassung ein unbeschränktes Steuergesetzgebungsrecht des Reiches folgern will, so wird man doch eine materielle Be-schränkung seiner Ausübung durch den Verfassungsbau des Reiches und durch eine bis in die neueste Zeit stetig festgehaltene staatsrechtliche Tradition gar nicht ab-lehnen können. So hat schon Bismarck, den sicher nicht der Vorwurf des Doktrinarismus trifft, seit der Zeit des Norddeutschen Bundes in zahlreichen Erklärungen im Reichstage und in offiziellen Aktenstücken sich nicht nur gegen direkte Reichssteuern ausgesprochen, sondern noch weitergehend die Vermehrung der Reichs-einnahmen aus Zöllen und indirekten Abgaben gerade zu dem Zwecke für erforderlich erachtet, um die Last der direkten Steuern in den Einzelstaaten und Gemeinden zu erleichtern. Ich erwähne hier nochmals die Äußerungen eines liberalen Politikers großen Ansehens, nämlich Labands. Dieser sagt überzeugend:

„Grundsätze der Reichsverfassung sind nicht nur diejenigen, welche mit ausdrücklichen Worten in ihr ausgesprochen sind, sondern auch diejenigen, welche sich aus dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ergeben und daher *implicite* in derselben enthalten sind.“

Aus der in der Reichsverfassung sanktionierten Teilung der staatlichen Aufgaben zwischen dem Reich

und den Einzelstaaten folgt daher eine entsprechende (C) Verteilung der Ausübung der Finanzgewalt. Diesem Prinzip ist die Reichsgesetzgebung . . . treu geblieben, indem sie den Einzelstaaten das ganze Gebiet der direkten Steuern unbeschränkt überlassen hat. Es ist dadurch eine Tradition entstanden, welche auf dem richtigen Verständnis der den Gesamtorganismus und die Verfassung des Reichs beherrschenden Grundsätze beruht und zur Auslegung und Ergänzung der Verfassungsurkunde dient.“

Es ist also keineswegs Willkür oder Zufall, wenn den Einzelstaaten seit der Reichsgründung die direkten Steuern vorbehalten geblieben sind und das Reich auf Zölle und Verbrauchssteuern und sonstige dem Charakter des Bundesstaates entsprechende Einnahmequellen verwiesen wurde, sondern es ist diese Teilung eine natürliche Folge aus der verfassungsmäßigen Teilung der Aufgaben zwischen Reich und Bundesstaaten. Die Besitzenden, die von den direkten Steuern betroffen werden, bringen in diesen Steuern die Mittel auf für die den Einzelstaaten neben anderen Staatszwecken namentlich auch obliegenden mehr speziellen Kulturaufgaben aller Art, insbesondere für Wohlfahrts- und Bildungszwecke höheren und niederen Grades, so für Wissenschaft und Unterricht, für Rechts-pflege und Landespolizei, für Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, für Handel und Verkehr und sehr vieles andere. Soweit aber ganz allgemeine Aufgaben wie (D) die Erhaltung des Friedens und der Schutz und die Förderung des Welthandels zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten in Frage kommen, Aufgaben, die im wesentlichen nur durch eine starke Militärmacht (Heer und Flotte) zu lösen sind, und soweit es sich sonst um das ganze Volk umfassende Aufgaben allgemeiner Art wie die sozialen Versicherungen und Gleichartiges handelt, insoweit hat das Reich einzugreifen, und zur Erfüllung dieser allgemeinen Aufgaben haben richtigerweise alle Klassen der Bevölkerung beizutragen, wie dies durch Zölle und Verbrauchsabgaben geschieht. Dabei sei ins-besondere eingeschaltet, daß nicht nur die sogenannten Luxusabgaben, sondern auch die in letzter Zeit dem Reiche mehr und mehr zugewiesenen Abgaben vom Rechtsverkehr, Stempel aller Art, Erbschaftsteuer usw. tatsächlich ebenfalls fast nur von dem besitzenden Teile der Bevölkerung getragen werden.

Im übrigen sind wir bei den direkten Steuern noch keineswegs an der Grenze der Möglichkeit angelangt. Die direkten Steuern in Deutschland — das darf ich hier aus einer mir vorliegenden Zusammenstellung mitteilen — sind für Reich, Staat und Kommunen im Jahre 1911 auf den Betrag von 2100 Millionen berechnet worden, die indirekten Steuern aber auf 2000 Millionen; die direkten Steuern